C/2026/3010

3.6.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12440 — BMWE / BMVG / KFW / GIAT / KNDS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3010)

1. Am 21. Mai 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“, Deutschland), im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer und für die geplante Transaktion auf der Grundlage eines Sondermandats des Bundes im Namen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie („BMWE“) mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung („BMVg“) tätig,

— GIAT Industries S.A.S. („GIAT“, Frankreich), letztlich unter der alleinigen Kontrolle des französischen Staates,

— KNDS N.V. („KNDS“, Niederlande), derzeit gemeinsam kontrolliert von GIAT und Wegmann & Co. GmbH (Deutschland).

Das BMWE und das BMVg werden über die KfW und GIAT im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über KNDS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die KfW ist eine deutsche Förderbank mit Schwerpunkt auf der Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Lebensbedingungen in Deutschland. Das BMWE und das BMVg sind deutsche Bundesministerien.

— GIAT ist eine Holdinggesellschaft, die letztlich im Eigentum des französischen Staates steht.

3. Das Unternehmen KNDS ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Entwicklung und Produktion von Produkten, die von hochgeschützten Radfahrzeugen über Luftabwehr- und Artilleriesysteme bis hin zu Kampfpanzern, Schützenpanzern und Brückenlegesystemen reichen, sowie Kundendienstleistungen für diese Produkte.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12440 — BMWE / BMVG / KFW / GIAT / KNDS

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË